

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 239 - 240

Die Forderung gegen einen Schieferdecker auf
Zahlung des Kaufpreises für das demselben zur
akkordmäßigen Herstellung eines Daches gelieferte
Material gehört nicht zum Handelsgerichte

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Entscheidungen des obersten Gerichtshofes, Kompetenzkonflikte unter Gerichten betr.

CLXVIII.

Die Forderung gegen einen Schieferdecker auf Zahlung des Kaufpreises für das demselben zur akkordmäßigen Herstellung eines Daches gelieferte Material gehört nicht zum Handelsgerichte.

Der Steindachpappfabrikant B. in M. hatte gegen den Schieferdeckermeister K. in Nürnberg auf Entrichtung des Kaufpreises für eine demselben zur akkordmäßigen Herstellung eines Daches gelieferte Quantität Steinpappen und Theer Klage zuerst bei dem k. Stadtgerichte Nürnberg, und — nachdem dieses sich für inkompetent erklärt — bei dem k. Handelsgerichte Nürnberg gestellt.

Da auch dieses seine Zuständigkeit ablehnte, wurde vom Kläger der Kompetenzkonflikt angeregt und bei dessen Entscheidung vom obersten Gerichtshofe das k. Stadtgericht Nürnberg für zuständig erachtet, wobei sich der Gerichtshof in den Gründen folgendermaßen aussprach:

Die Klage des Fabrikanten B. läßt entnehmen, daß er an den Beflagten, Schieferdeckermeister K., Steindachpappen und Theer verkauft hat zur akkordmäßig vom Käufer übernommenen Herstellung eines Daches auf einem Gebäude, bis zu dessen Herstellung dem Beflagten der Kaufpreis kreditirt worden war.

Dieser Begründung zufolge zeigt die Klage, daß der Beflagte die bezeichneten Gegenstände keineswegs gekauft hat, um sie als dieselbe Waare oder auch noch als Waare nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung derselben selbst wieder mit Gewinn in weiteren Umsatz zu bringen, sondern um sie zum Zwecke der Ausübung seines Handwerkes als Schie-

ferdecker für ein verdungenes Werk (opus) in der Art zu verwenden, daß dieselben auf solche Weise vielmehr der Eigenschaft einer für sich veräußerlichen Waare entkleidet werden.

Ein Handelsgeschäft im Sinne des Art. 271 Ziff. 1 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches kann daher hierin als gegeben nicht erachtet werden, da diese Gesetzesvorschrift mit Bestimmtheit voraussetzt, daß der Kauf oder die Anschaffung von Waaren oder anderen beweglichen Sachen zu dem Zwecke erfolgte, um diese Waaren oder beweglichen Sachen entweder wie angekauft oder auch nach einer Verarbeitung derselben in eine andere Form doch immer wieder als solche weiter zu veräußern.

Die Einführung dieser Klage vor einem Handelsgerichte erscheint daher gemäß Art. 64 des Einf.=Gesetzes zum deutschen Handelsgesetzbuche unter allen Umständen wider diesen Beklagten unstatthaft, da K. kein Kaufmann ist und sich die Zuständigkeit des Handelsgerichtes außerdem nur dann ergäbe, wenn das Geschäft, aus welchem geklagt wird, auf Seite des Beklagten ein Handelsgeschäft wäre.

Die Bescheidung derselben fällt vielmehr in die Kompetenz des k. Stadtgerichtes Nürnberg sowohl im Hinblick auf ihren thatsächlichen und rechtlichen Inhalt überhaupt, als insbesondere mit Rücksicht auf die Größe der Klageforderungen, weshalb wie geschehen zu erkennen war.

Erk. d. OGH. v. 29. Okt. 1864. UB. Nr. 25.

— f —

Berichtigung.

S. 213 Z. 15 v. o. statt: „werde“ lies: „wurde“ und streiche das dabei stehende Komma.